

REGLEMENT

betreffend die Zuteilung der Beiträge für die Ausgaben der beruflichen Weiterbildung an die Arbeitnehmenden von Unternehmen mit Sitz im Kanton Freiburg, im Rahmen des vom Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vorgesehenen Solidaritätsfonds der Schweizerischen Elektro-Installationsbranche.

Artikel 1 – Anspruch auf Subvention

- 1.1 Das vorliegende Reglement betrifft die angestellten Personen eines Unternehmens, das dem GAV unterstellt und im Kanton Freiburg wohnansässig ist, es sei denn, es handle sich um eine Personalverleihfirma.
- 1.2 Leistungen werden Angestellten gewährt, die ihren beruflichen Solidaritätsbeitrag über ihren Arbeitgeber einbezahlt haben.
- 1.3 Die Gesuchsteller, die dem GAV unterstellt sind, müssen ihren Beitrag zugunsten des Solidaritätsfonds bis zum Datum der Prüfung einbezahlt haben, deren Einschreibebühren Gegenstand eines Subventionsgesuchs sind.
- 1.4 Was die Subvention für die Ausbildung (oder deren Kosten) anbelangt, wird vom Gesuchsteller eine Belegung von mindestens 80 % der Kurse verlangt.

Artikel 2 – Allgemeines Verfahren

- 2.1 Die Subventionsgesuche werden in schriftlicher Form und mit den Bank- oder Postkontoangaben oder einem Einzahlungsschein an folgende Adresse gerichtet: Paritätische Kommission der Elektro-Installationsbranche, Verrechnung/Buchhaltung, Rue de l'Hôpital 15, Postfach 1552, 1701 Freiburg.
- 2.2 Die Belege für jede Art der in Artikel 3 vorgesehenen Subvention müssen mit der Zahlungsbestätigung eingereicht werden.
- 2.3 Die Gesuche sind spätestens sechs Monate nach dem letzten Prüfungstag einzureichen.
- 2.4 Die kantonale Paritätskommission entscheidet über die Gewährung oder die Ablehnung eines Gesuchs. Sie kommt grundsätzlich viermal pro Jahr zusammen.
- 2.5 Unvollständige Gesuche werden zur Vervollständigung an den Gesuchsteller zurückgesandt.
- 2.6 Die Entscheidung der kantonalen Paritätskommission unterliegt nicht dem Rekursrecht, kann jedoch Gegenstand einer Beschwerde sein, die innert einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Zustellung an die Paritätskommission einzureichen ist.
- 2.7 Alle Subventionen werden in der Regel dem Arbeitgeber ausbezahlt, der sie an die Berechtigten weiterleitet.

Artikel 3 – Mögliche Subventionen, Bedingungen und geeignete Verfahren für jede Subvention

3.1 Subventionen für den eidgenössischen Fachausweis oder die eidgenössische Meisterprüfung

a. Subventionsbeträge:

- CHF 1'000.- für den erfolgreichen Abschluss von Kursmodul 1
- CHF 2'500.- für die Einschreibung zur EIT.swiss-Prüfung für den Eidg. Fachausweis (Projektleiter oder Sicherheitsberater)
- CHF 3'500.- für die Einschreibung zur EIT.swiss-Prüfung für die Eidg. Meisterprüfung.

b. Eine Person, die mehrmals zur Prüfung erscheint, hat die Möglichkeit - wenn die übrigen Kriterien erfüllt sind - mehrmals subventioniert zu werden.

c. Alle übrigen Kosten in Verbindung mit der Absolvierung dieser Ausbildung und der entsprechenden Prüfungen werden nicht subventioniert.

3.2 Subventionen für berufliche Weiterbildungskurse, die von FKVEI Ausbildung (z. B. NIV, NIN, Messkurs usw.) organisiert werden

a. Subventionsbetrag: CHF 200.- pro Kurs, den der Gesuchsteller besucht hat.

b. Das Kurssekretariat überweist die Präsenzliste an die Verrechnungsstelle, die diese kontrolliert und die Auszahlungen durchführt.

3.3 Subventionen für die Bauführerkurse

a. Subventionsbeträge:

- 60 % der Einschreibegebühr pro Kursmodul, sobald dieses abgeschlossen ist.
- 25 % der Reisekosten (Privatfahrzeug, öffentlicher Verkehr).

b. Das Gesuch ist mithilfe des von der Verrechnungsstelle oder auf der Website des FKVEI zur Verfügung gestellten Formulars einzureichen.

3.4 Subventionen für die Kurse für Reparaturfachleute

a. Subventionsbetrag: CHF 250.- pro besuchter Kurs des Gesuchstellers.

b. Das Gesuch ist mithilfe des von der Verrechnungsstelle oder auf der Website des FKVEI zur Verfügung gestellten Formulars einzureichen.

Artikel 4 – Schlussbestimmungen

- 4.1 Reichen die flüssigen Mittel des Solidaritätsfonds nicht aus, um die von diesem Reglement vorgesehenen Auslagen zu gewähren, kann die Paritätische Kommission die Leistungen jederzeit kürzen oder aufheben.
- 4.2 Wird eine Subvention aufgrund falscher Angaben gewährt oder wenn die verlangten Bedingungen für die Subventionsgewährung nicht in ihrer Gesamtheit erfüllt werden, müssen die zu Unrecht oder zu viel ausbezahlten Subventionen zurückbezahlt werden. Ein Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Bei unterschiedlicher Auslegung gilt der französische Text.

Das vorliegende Reglement ersetzt die Fassung vom 10. März 2014, mit Wirkung ab 1. Januar 2021.

Villars-sur-Glâne, 17. November 2020

Paritätische Kommission des Freiburger Kantonalverbands der Elektro-Installationsbranche

Der Präsident



Claude Corpataux

Die Sekretärin



Marlène Papaux